

Satzung der Stadt Werneuchen zur Beteiligung von Einwohnern bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen

vom

Gem. § 13 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom _____ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Im Vorfeld der Durchführung beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Werneuchen führt die Stadt Werneuchen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung durch. Von der Durchführung der Befragungen wird bei Straßenbaumaßnahmen an HAUPTerschließungs- und Hauptverkehrsstraßen abgesehen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. HAUPTerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Satz 3 sind. Die Kategorisierung der Straßen Werneuchens ist dem Geoportal auf der Internetseite der Stadt zu entnehmen.

§ 2

Erste Befragung im Vorfeld der Aufstellung der Haushaltssatzung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts der Stadt Werneuchen erfolgt eine Befragung der Personen, die von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen zum Zeitpunkt der Befragung betroffen wären, für deren Durchführung Mittel in den aufzustellenden Haushaltsplan (Produktbereich 54, Produktgruppe 54.1) angesetzt werden sollen. Dabei sind sie über die Höhe der zu erwartenden Kosten sowie die voraussichtliche Höhe des auf ihr Grundstück entfallenden Beitrags zu informieren.

§ 3

Zweite Befragung nach Abschluss der Vorplanung

- (1) Nach Abschluss der ingenieurtechnischen Vorplanung sind die Personen, die von der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme zu diesem Zeitpunkt betroffen wären, erneut zu befragen. Dabei sind sie über die Planung, die Höhe der zu erwartenden Kosten sowie die voraussichtliche Höhe des auf ihr Grundstück entfallenden Beitrags zu informieren. Zur Information über die Planung genügt der Hinweis, wann und wo die Planungsunterlagen eingesehen werden können.
- (2) Erfolgt nach der zweiten Befragung eine wesentliche Änderung der Vorplanung, die zu einem Anstieg der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 % führt, ist eine Befragung nach Satz 1 erneut durchzuführen.

§ 4

Durchführung der Befragungen

- (1) Die erste Befragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der geplanten Maßnahme gem. § 2 Satz 2 und des voraussichtlichen Bauzeitraums, Übersendung eines Nachweisscheins der Teilnahmeberechtigung und eines Befragungsscheins.
- (2) Die zweite Befragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Informationen, Übersendung eines Nachweisscheins der Teilnahmeberechtigung sowie eines Befragungsscheins.
- (3) Der Nachweisschein der Teilnahmeberechtigung trägt den Namen und die Anschrift der Person, die an der Befragung teilnimmt. Er ist von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin an der Befragung handschriftlich und mit Datumsangabe zu unterzeichnen.
- (4) Auf dem Befragungsschein kann die betroffene Person ankreuzen, ob sie mit der Straßenbaumaßnahme einverstanden ist oder nicht. Auf dem Befragungsschein ist die Frist anzugeben, innerhalb derer der Befragungsschein an die Stadt Werneuchen zurückzureichen ist. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen. Auf dem Befragungsschein ist darauf hinzuweisen, dass später bei der Stadt Werneuchen eingegangene Befragungsscheine bei der Auswertung der Befragung nicht berücksichtigt werden.

(5) Der Befragungsschein ist nach Ausfüllung in einem Briefumschlag zu verschließen. Der verschlossene Befragungsschein und der Nachweisschein der Teilnahmeberechtigung sind in einem gesonderten Briefumschlag an die Stadt Werneuchen zu senden. Die beiden Briefumschläge werden den zu Befragenden von der Stadt Werneuchen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Teilnahmeberechtigte an den Befragungen

(1) Teilnahmeberechtigt an den Befragungen nach § 2 und §3 sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Versendung der Unterlagen nach § 4 Abs. 1 und 2 durch die Stadt Werneuchen als beitragspflichtig nach § 134 Abs. 1 BauGB identifiziert werden.

(2) Existieren für ein Grundstück mehrere Teilnahmeberechtigte, können diese ihren Befragungsschein nur einheitlich abgeben. In diesem Fall erhält jede teilnahmeberechtigte Person einen Nachweisschein der Teilnahmeberechtigung, alle gemeinsam erhalten aber nur einen Befragungsschein. Die verschiedenen Teilnahmeberechtigten in Bezug auf ein Grundstück (Satz 2) haben der Stadt Werneuchen gegenüber einen Vertreter zu benennen, dem der Befragungsschein zugesandt wird. Bei Verstoß gegen Satz 1 gilt der Befragungsschein als nicht abgegeben.

(3) Der Befragungsschein ist darüber hinaus ungültig, wenn

- nicht der amtliche Befragungsschein verwendet wird,
- der Befragungsschein den Willen der zu befragenden Person nicht eindeutig erkennen lässt,
- der Befragungsschein einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
- der Befragungsschein durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
- ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 vorliegt. Auch in diesen Fällen gilt der Befragungsschein als nicht abgegeben.

§ 6

Quorum

Das Ergebnis der Befragungen ist in dem Sinne entschieden, in dem es von der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Befragungsscheine beantwortet wurde. Hierbei müssen die abgegebenen und gültigen Befragungsscheine mindestens 15% der ausgegebenen Befragungsscheine repräsentieren.

§ 7

Ergebnis der Befragungen

(1) Die Stadt Werneuchen hat die Ergebnisse der Befragungen nach § 2 und § 3 ortsüblich bekanntzumachen und in die weitere Entscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme einzubeziehen.

(2) Wird die Straßenbaumaßnahme in der Befragung nach § 3 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Befragungsscheine abgelehnt, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Fortführung der Planung und Durchführung der Straßenbaumaßnahme zu entscheiden. Entscheidet sich die Stadtverordnetenversammlung entgegen dem Ergebnis der Befragung für die Fortführung und Realisierung der Baumaßnahme, ist dieser Beschluss zu begründen; die Begründung ist den Beteiligten an der Befragung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den _____

Burkhard Horn
Bürgermeister